

1. Änderung vom 19.12.2017 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für Restabfallgefäße beträgt jährlich:

a) ohne Eigenkompostierung und bei Nutzung des Bioabfallgefäßes:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	62,20 €
MGB 080	14-tägig	103,68 €
MGB 120	14-tägig	155,52 €
MGB 240	14-tägig	311,08 €
MGB 770	14-tägig	998,16 €
MGB 770	1 x wöchentlich	1.996,36 €
MGB 770	2 x wöchentlich	3.992,72 €
MGB 1100	14-tägig	1.426,00 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.851,96 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	5.704,00 €

b) bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung unter Verzicht auf das Bioabfallgefäß:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	49,76 €
MGB 080	14-tägig	83,00 €
MGB 120	14-tägig	124,44 €
MGB 240	14-tägig	248,80 €
MGB 770	14-tägig	798,52 €
MGB 770	1 x wöchentlich	1.597,04 €
MGB 770	2 x wöchentlich	3.194,12 €
MGB 1100	14-tägig	1.140,80 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.281,60 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	4.563,16 €

(2) Je angefangenen 240 l Restabfallgefäßvolumens, das durch Restabfallgefäße in den Größen 80 l, 120 l oder 240 l auf dem gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zur Verfügung steht, wird für die Benutzung eines Bioabfallgefäßes mit dem Volumen von wahlweise 120 l oder 240 l keine Gebühr erhoben. Stehen auf dem an die Abfallentsorgung gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung angeschlossenen Grundstück Restabfallgefäße mit einem Volumen von 770 l oder 1100 l zur Verfügung, so wird für die Benutzung von Bioabfallgefäßen in der Größe der Restabfallgefäße oder kleiner keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung der Bioabfallgefäße, die neben den nach Maßgabe des Absatzes 2 kostenfrei bereitgestellten Bioabfallgefäßen **zusätzlich** bestellt werden, beträgt jährlich:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 120	14-tägig	45,68 €
MGB 240	14-tägig	73,72 €
MGB 770	14-tägig	309,60 €
MGB 1100	14-tägig	399,92 €

(4) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Fassungsvermögen (§ 10 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst) beträgt: **2,40 €**

(5) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Satzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 19.12.2017
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Ulrike Nienhaus